

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück

No. 69.

Sonnabend, den 27. August

1864.

Generalverordnung

der Königlichen Kreisdirection zu Budissin, die Aufbewahrung der Streichzündhölzchen betr.

In der Generalverordnung vom 31. Juli 1857 hat die unterzeichnete Königliche Kreisdirection bereits vor unvorsichtigem und fahrlässigen Gebahren mit Streichzündhölzchen und andern Zündstoffen gewarnt und in's Besondere allen Familienhäuptern eine sorgfältige Verwahrung derselben, in der Art, daß sie namentlich für Kinder nicht zugänglich sind, zur Pflicht gemacht, dabei aber auch ausdrücklich bemerkt, daß in Fällen, wo durch Nachlässigkeit in der Aufbewahrung solcher feuergefährlicher Gegenstände Brände veranlaßt worden sind, die Staatsanwaltschaften die Frage, ob demjenigen, welcher die in Rede stehenden Zündstoffe ungenügend verwahrt hat, eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last falle, besonders mit in's Auge gefaßt werden wird.

Wenn nun in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle von Brandstiftungen durch Kinder mittelst Streichzündhölzchen vorgekommen sind, somit aber die nöthige Vorsicht Seiten der Aeltern bei Aufbewahrung der letzteren nicht beachtet zu werden scheint, so findet sich die Königliche Kreisdirection veranlaßt, die eingangsgedachte Verordnung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Budissin, am 16. August 1864.

Königliche Kreis-Direction.

von Benst.

Dertel.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge sind in der Nacht vom 11. zum 12. dieses Monats von einem Bleichplane in Großröhrsdorf 84 Stäbe weißgebleichtes belgisches Maschinengarn sammt der Trage, auf welcher das Garn gelegen, gestohlen worden.

Solches wird mit dem an Jedermann gerichteten Ersuchen, zur Entdeckung der Thäter und zur Wiedererlangung des Gestohlenen thunlichst mitzuwirken, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß der Verletzte demjenigen, welcher eine Anzeige über den Diebstahl macht dergestalt, daß die Diebe auf deren Grund zur Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von

Zehn Thalern — = — =

zusichert.

Pulsnitz, am 24. August 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

In Stellvertretung:

Lindner, Actuar.

Erft.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamts ist zufolge Protocolls vom 22. August dies. Jahres am endesgesetzten Tage

das Erlöschen der, ein Färberei und Druckerei-Geschäft betreffenden Firma Carl August Müller in Pulsnitz auf Fol. 25. eingetragen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 25. August 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

In Stellvertretung:

Lindner, Actuar.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Königlichen Porzellan-Manufactur zu Meissen wird

vom 5. bis mit 10. September a. c.

eine **Porzellan-Auction** in Königsbrück abhalten, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieselbe jeden Tag **Nachmittags 2 Uhr** beginnt.

Königsbrück, am 18. August 1864.

Der Stadtrath daselbst.

J. A. Grahl.

